

Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit

Entwurf/ Stand: 12.10.2020

Präambel

Die angemessene Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ist eine Pflichtaufgabe der örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Mit § 79 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 11 SGB VIII wird geregelt, dass Jugendarbeit eine verpflichtende Jugendhilfeleistung ist; nach § 11 SGB VIII sind den Kindern und Jugendlichen die erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.

Der Landkreis Friesland gewährt jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, Zuschüsse zur

- Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
- Realisierung von Projekten und Maßnahmen, die sich aus der strukturellen Kinder- und Jugendbeteiligung im Landkreis Friesland entwickeln werden.

Die verschiedenen Träger der Kinder- und Jugendarbeit sollen durch diese Förderung unterstützt werden, zeitgemäße, innovative, qualifizierte und an den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen des Landkreises Friesland ausgerichtete vielfältige Kinder- und Jugendarbeit zu leisten. Darüber hinaus sollen die Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und Familien im Hinblick auf die regionalen, sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten des Landkreises optimiert und durch eine wirksame und angemessene Jugendbeteiligung mit den Kindern und Jugendlichen zusammen gestaltet werden.

Damit soll den vielen Herausforderungen im ländlichen Raum, unter anderem die des demografischen Wandels, jugendgerecht und nachhaltig begegnet werden.

Aufgrund der zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Städte und Gemeinden geschlossenen Vereinbarung vom 19.12.1994 erfolgt die Auszahlung der Förderung der Jugendarbeit des Abschnittes 1. „Förderung der Jugendarbeit durch den Landkreis Friesland sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden“ über die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Diese haben eine angemessene, wirkungsvolle und rechtzeitige Beteiligung der Kinder und Jugendlichen analog § 36 NKomVG bei der Entscheidung zur Vergabe der Mittel sicherzustellen.

Die unter Abschnitt 2. „Sonstige Förderungen im Bereich der Jugendarbeit“ aufgeführten Maßnahmen und landkreisweiten Aktionen können bei der Kreisjugendpflege direkt beantragt werden.

Eine Förderung kann lediglich durch einen der hier aufgeführten drei Abschnitte übernommen werden. Eine Mehrfachförderung durch den Landkreis Friesland ist ausgeschlossen.

1. Förderung der Jugendarbeit durch den Landkreis Friesland sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden

1.1 Grundsätze der Finanzierung für den Förderabschnitt 1

Maßgeblich für die Förderung von Jugendarbeit sind sowohl für den Landkreis Friesland als auch für die Städte und Gemeinden die nachfolgenden Regelungen:

Aufgrund der zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden geschlossenen Vereinbarung vom 19.12.1994 über die Förderung von Jugendarbeit stellt der Landkreis diesen jährlich den für die jeweilige Kommune ermittelten Betrag zur Verfügung. Bemessungsgrundlage hierfür sind die durch das Niedersächsische Landesamt für Statistik bekanntgegebenen Einwohner*innenzahlen mit Stand 01 des jeweiligen Vorjahres.

Die Abrechnung der „Förderung der Jugendarbeit“ ist bis zum 31.01. des Folgejahres mit dem durch den Landkreis zur Verfügung gestellten Verwendungsnachweis und eine Auflistung der geförderten Veranstaltungen und Träger durch die jeweilige Kommune abzurechnen. Mittel, die nicht bestimmungsgemäß verwendet werden konnten, sind in voller Höhe oder in der Höhe, in der sie dem prozentualen Bemessungsmaßstab nicht entsprechen, an den Landkreis zurückzuzahlen oder mit dem ermittelten Betrag des Folgejahres zu verrechnen.

In den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nicht benötigte Fördermittel für Jugendarbeit können auf Antrag an Kommunen weitergeleitet werden, die die bereitgestellten Fördermittel für Jugendarbeit bereits ausgeschöpft haben, sofern die jeweiligen Kommunen bereit sind, auch ihren Förderanteil zu erhöhen. Darüber hinaus können nicht benötigte Fördermittel für sonstige Angebote der Jugendarbeit¹, verwendet werden, um die regionale Jugendarbeit zu stärken.

Die Anträge sind schriftlich an die Kreisjugendpflege zu richten.

1.2 Allgemeine Grundsätze der Förderung des Förderabschnittes 1

Der Landkreis Friesland als örtlicher Träger der Jugendhilfe gewährt Trägern der freien Jugendhilfe gemäß §§ 73, 74 SGB VIII sowie kreisangehörigen Städten und Gemeinden für Zwecke der Jugendarbeit gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII Zuschüsse aufgrund der nachstehenden Bestimmungen.

- a) Nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sollen Angebote der Jugendarbeit angemessen gefördert werden.² Soweit Haushaltsmittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen, können Förderungssätze gleichmäßig gekürzt werden. Anträge sollen in voller Höhe gefördert und in der Reihenfolge ihres Eingangsdatums abgearbeitet werden, sofern damit sichergestellt bleibt, dass alle antragsberechtigten Träger bei der Vergabe der Mittel berücksichtigt werden können.³ Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- b) Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe setzt in der Regel voraus, dass die gemäß § 75 SGB VIII als förderungswürdig anerkannt sind.

¹ vgl. Abschnitt 2 „Sonstige Förderungen im Bereich der Jugendarbeit ausschließlich durch den Landkreis Friesland“.

² vgl. § 79 Abs. 2 Nummer 2 SGB VIII

³ Es sollte zunächst nur ein Antrag pro Träger in voller Höhe bewilligt werden, um möglichst allen antragsberechtigten Trägern die Förderung auf mindestens eine Maßnahme zu gewähren.

Veranstaltungen und Angebote von Gruppen oder Initiativen, die nicht als Träger der Jugendarbeit anerkannt sind, können in Ausnahmefällen gefördert werden, wenn das betreffende Vorhaben als förderwürdig anerkannt wird, weil es für die regionale Jugendarbeit im Landkreis Friesland von besonderer Bedeutung ist. In diesem Fall soll ein entsprechender Antrag mindestens sechs Wochen vor Durchführung des Angebots schriftlich gestellt werden. Der Landkreis ist in die Entscheidung einzubinden.

c) Nicht gefördert werden:

- Schulische Maßnahmen
- Veranstaltungen, deren Programme einen überwiegend oder einseitig konfessionellen (z. B. Kommunionwochenende oder Konfirmandenfreizeiten), gewerkschaftlichen, sportfachlichen, parteipolitischen o.ä. Charakter haben.
- Maßnahmen, deren Programm und Organisation ausschließlich von kommerziellen Betreibern durchgeführt werden.

d) Anträge mit einem zu erwartenden Zuschussvolumen von über 200,- € sind bis zum 01. April eines Jahres einzureichen.⁴ Diese Anträge können mit dem vorgesehenen Formblatt gestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen können terminliche Abweichungen zugelassen werden.

e) Abrechnungen sind bis drei Monate nach Durchführung abzurechnen, sofern im Weiteren keine andere Frist genannt ist.

f) Die zu fördernden Veranstaltungen müssen sich grundsätzlich an junge Menschen wenden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Friesland haben und im Alter von 6 bis 27 Jahren sind, soweit sich aus den nachfolgenden Richtlinien keine abweichende Regelung ergibt.

g) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Aufwand nicht durch Zuschüsse anderer Stellen oder Einnahmen aus der Einrichtung, der Veranstaltung oder Maßnahmen gedeckt werden kann.⁵

Sofern sich aus dem Finanzierungsplan ergibt, dass durch die Inanspruchnahme von Landes-, Bundes- oder EU-Mittel die Teilnehmerbeiträge gegenüber vergleichbarer Angebote unverhältnismäßig niedrig wären, wird der dieser Richtlinie zugrunde liegende Zuschuss reduziert.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt an den Träger der Maßnahme. Dieser entscheidet analog der hier vorliegenden Richtlinie über die Verwendung der Mittel. Dabei sollen Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien, sowie arbeitslose Jugendliche vorrangig berücksichtigt werden.

Die Zuschüsse sind zweckgebunden. Mittel, die nicht bestimmungsgemäß verwendet werden, sind in voller Höhe oder in der Höhe, in der sie dem prozentualen

⁴ Stehen weniger Fördermittel als beantragt zur Verfügung, so werden Anträge, die bereits zum 1. April des laufenden Haushaltsjahres beantragt wurden, vorrangig berücksichtigt.

⁵ Landesmittel (Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der internationalen Jugendarbeit RdErl. d. MS v. 2.2.2017 – 306.32-51772 (Nds. MBl. Nr. 6/2017 S. 185) VORIS 21133, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bildungsveranstaltungen und Verdienstausschlag in der Jugendarbeit RdErl. d. MS v. 29.03.2016-303.41-51720 (Nds. MBl. Nr. 13/2016 S. 405) VORIS 21133) Bundesmittel und EU-Mittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die aktuellen Fassungen der Richtlinien sind auf der Internetseite des Landkreises als Download hinterlegt.

Bemessungsmaßstab nicht entsprechen, zurückzuzahlen. Bei der Gewährung von Zuschüssen wird eine angemessene Eigenleistung vorausgesetzt.

Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag vor Durchführung der Veranstaltung gewährt. Dabei sind die von Seiten des Landkreises Friesland herausgegebenen Antragsvordrucke zu verwenden. Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und auch der Statistikteil sorgfältig und vollständig ausgefüllt ist. In Ausnahmefällen können Zuschüsse auch nach Durchführung der Maßnahme bewilligt werden.

- h) Für Angebote und Veranstaltungen etc. ist die jeweilige Stadt oder Gemeinde Entscheidungsträger. In Zweifelsfällen ist der Landkreis in die Entscheidung einzubinden. Die Kinder- und Jugendlichen der Stadt oder Gemeinde sind analog § 36 NKomVG hierbei rechtzeitig, wirksam und in geeigneter Weise zu beteiligen.
- i) Soweit in den Richtlinien für Angebote der Jugendarbeit keine Regelung getroffen worden ist, bleibt eine Einzelfallentscheidung durch den Landkreis und die jeweilige Kommune vorbehalten.
- j) Die in dieser Richtlinie enthaltenen Antragsfristen sind zu übernehmen, um Antragstellern bei gemeinde- bzw. stadtübergreifenden sowie landkreisweit geplanten Maßnahmen die Antragstellung zu erleichtern und eine landkreisweit einheitliche Fristsetzung zu gewährleisten.

1.3 Förderung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (§75 SGB VIII)

1.3.1 Außerschulische Bildungsveranstaltungen

Es können außerschulische Bildungsveranstaltungen mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Thematik, Jugendleiter*innenausbildungen sowie andere Maßnahmen mit präventivem Charakter gefördert werden. Die Veranstaltung soll möglichst im Kreisgebiet durchgeführt werden. Bei vereinseigenen Veranstaltungen ist eine Eigenbeteiligung von mindestens 20% erforderlich.

Eine Grundausbildung neuer Jugendgruppenleiter*innen muss den Anforderungen der Jugendleiter*innenausbildung gemäß RdErl. d. MS v. 5.3.2010 303.21-51 708 - VORIS 21133 - oder nachfolgender Richtlinien auf Bundes- oder Landesebene genügen.

Die zu fördernden Veranstaltungen werden jeweils durch den Landkreis und von den Städten und Gemeinden je Teilnehmer*in zu gleichen Teilen mit folgenden Beträgen bezuschusst:

- Ein voller Seminartag mit mindestens 8 Zeitstunden inhaltlicher Arbeit kann mit 8,00 Euro,
- ein angebrochener Seminartag mit mindestens 3 Zeitstunden inhaltlicher Arbeit kann mit 4,00 Euro und
- ein Wochenende mit 2 Übernachtungen und mindestens 20 Zeitstunden inhaltlicher Arbeit kann mit 20,00 Euro gefördert werden.

Diese Zuschussregelung gilt sowohl für die von den oben genannten Trägern selbst durchgeführten Veranstaltungen als auch für die Teilnahme von Mitgliedern an Veranstaltungen anderer (Bildungs-) Träger.

Die Förderung bezieht sich nicht auf Veranstaltungen, die vom Landkreis selbst durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden.

Abrechnungen von Veranstaltungen sind generell innerhalb von 4 Wochen nach Veranstaltungsende unter Beifügung einer Teilnehmer*innenliste, einer zeitlichen und inhaltlichen Aufstellung der Bildungsveranstaltung und ggf. weiterer notwendiger Unterlagen vorzulegen. Bei Fristversäumnis entfällt eine Bezuschussung.

Eine altersgemäße Begrenzung nach Ziffer 1.2 f) findet hier keine Anwendung.

Die Zuschüsse dürfen vom Landkreis und von den Städten und Gemeinden jeweils 400,00 Euro pro Träger oder Veranstalter in einem Jahr nicht übersteigen, es sei denn, dass am Jahresende nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

1.3.2 Anschaffung wertbeständiger Gegenstände

Anschaffung wertbeständiger Gegenstände mit deutlichem Bezug zur Jugendarbeit, z. B. Spiele und Spielgeräte für Jugendräume, Zelte und Lagermaterial, Bücher, Bastelwerkzeug, Geräte für die Medienarbeit, Material und Geräte für technische, kulturelle sowie musikorientierte Jugendarbeit können sowohl vom Landkreis als auch von den Städten und Gemeinden mit je einem Drittel der Kosten bezuschusst werden. Ein Drittel der Kosten verbleibt bei dem Antragsteller. Mit der Antragstellung ist ein Kostenvoranschlag und bei einem Anschaffungswert von über 500,00 Euro drei Vergleichsangebote einzureichen.

Dies gilt auch für die Neuanschaffung von personenbezogenen Gegenständen, z. B. Trachten und Uniformen, soweit sie unmittelbar jugendpflegerischen Belangen dienen und als besonders förderwürdig anerkannt worden sind.

Bei der Entscheidung über eine Förderung sind insbesondere der Ausstattungsstandard der Antragsteller sowie die in der Vergangenheit gewährten Zuschüsse zu berücksichtigen.

Die vorgenannten Grundsätze finden für die Vereine, die Mitglied in der Kreissportjugend sind nur insoweit Anwendung, soweit der Antrag die Anschaffung wertbeständiger Gegenstände betrifft, die eindeutig jugendpflegerischen Maßnahmen dienen. In Zweifelsfällen kann mit dem Landkreis Kontakt aufgenommen werden. Die sportliche Förderung wird durch die pauschale Vereinsbezuschussung für die Sportvereine abgegolten.

1.3.3 Hilfe zur Erholung/ Freizeit/ Ferienfreizeiten

Der Zuschuss soll bei einer Mindestteilnehmer*innenzahl von 5 Personen sowie einer Minstdauer von 3 Tagen (2 Übernachtungen) und einer Höchstdauer von 15 Tagen gewährt werden. Der An- und Abreisetag gelten zusammen als 1 voller Tag.

Der Zuschuss des Landkreises und der kreisangehörigen Gemeinde/ Stadt beträgt pro Tag jeweils 2,60 Euro pro Tag und Teilnehmer*in im Alter von 6 bis 27 Jahren, die in der jeweiligen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde leben.

Aus diesen Mitteln können ebenfalls Zuschüsse für Fahrten und Lager an nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der Jugendhilfe außerhalb des Landkreises Friesland gewährt werden, soweit Jugendliche aus dem Landkreis Friesland an diesen Veranstaltungen teilnehmen.

Die o. g. Maßnahmen sind nur förderwürdig, wenn mindestens 75% der Teilnehmer*innen im Altern von 6 bis 18 Jahren sind. Ausgenommen von der Altersvorschrift sind Begleitpersonen. Es wird eine Begleitperson je angefangene 8 minderjährige Teilnehmer*innen angerechnet und bezuschusst. Bei inklusiven Ferienfreizeiten kann der Betreuerschlüssel in Absprache mit der Stadt oder Gemeinde angepasst werden.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von ausgebildeten Jugendleiter*innen oder Personen mit einer entsprechenden Fachausbildung begleitet werden.⁶ Bezuschusst werden nur Betreuer*innen mit einer gültigen Jugendleitercard oder entsprechender Fachausbildung. Ein Nachweis ist in Kopie beizufügen.

Anträge sind möglichst 4 Wochen vor Fahrtbeginn schriftlich bei der zuständigen Stadt/ Gemeinde einzureichen. Innerhalb eines Monats nach Durchführung der Maßnahme ist diese unter Beifügung einer Teilnehmer*innenliste, die das Alter und den Wohnort der Teilnehmer*innen beinhaltet, einer schriftlichen Bestätigung von Seiten der Unterkunft über die Dauer des Aufenthalts sowie ggf. weiterer notwendiger Unterlagen abzurechnen. Bei Fristversäumnis entfällt eine Bezuschussung.

1.3.4 Internationale Jugendbegegnung

Internationale Jugendbegegnungen sollen den Bedingungen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der internationalen Jugendarbeit entsprechen. Eine vorangegangene Anerkennung der Maßnahme durch das Land ist jedoch nicht Voraussetzung für die Förderung.

Für die Förderung von deutschen Teilnehmer*innen im Ausland wird vom Landkreis und von den Städten / Gemeinden jeweils ein Zuschuss von 3,50 € pro Tag und Teilnehmer*in im Alter von 14 bis 27 Jahren gewährt. Die Dauer der Maßnahme soll mindestens 5 und höchstens 15 Tage betragen.

Dies gilt entsprechend auch für die Förderung von Besuchen ausländischer junger Menschen im Kreisgebiet sowie bei gemeinsamer Unterkunft der ausländischen und deutschen Gruppe in Friesland für alle jungen Teilnehmer*innen der Maßnahme.

Für eine Förderung ist Voraussetzung, dass mindestens 75% der Teilnehmer*innen die altersmäßigen Voraussetzungen einer Bezuschussung erfüllen. Es wird eine Begleitperson je angefangene 8 minderjährige Teilnehmer*innen angerechnet und bezuschusst. Anträge sind mindestens 8 Wochen vor Fahrtbeginn schriftlich unter Beifügung eines detaillierten Programms, eines Finanzierungsplanes sowie einer Einladung des Gastlandes bei der zuständigen Stadt und Gemeinde einzureichen. Innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Maßnahme ist diese unter Beifügung einer Teilnehmer*innenliste, die das Alter und den Wohnort der Teilnehmer*innen beinhaltet, einer schriftlichen Bestätigung von

⁶ Hierzu gehören u.a. die Ausbildungen oder das Studium zum*r Erzieher*in, Sozialpädagogischen Assistent*in, (Sozial-) Pädagog*in, Lehrer*in, Diakon*in, Gemeindereferent*in, Sozialarbeiter*in, etc.

Seiten der Unterkunft über die Dauer des Aufenthaltes sowie ggf. weiterer notwendiger Unterlagen abzurechnen. Bei Fristversäumnis entfällt eine Bezuschussung.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von ausgebildeten Jugendleiter*innen oder Personen mit einer entsprechenden Fachausbildung begleitet werden. Bezuschusst werden nur Betreuer*innen mit einer gültigen Jugendleitercard oder entsprechender Fachausbildung. Ein Nachweis ist in Kopie beizufügen. Diese Regelung gilt nicht für die Partnergruppe aus dem Ausland.

Sowohl bei Besuchen im Ausland als auch bei Gegenbesuchen ausländischer Gruppen ist ein Abschluss- oder Erfahrungsbericht einzureichen.

1.3.5 Förderung von besonderen Veranstaltungen oder Projekten

Grundlage für eine Förderung bilden §§ 9,11 und 12 SGB VIII. Anträge für eine Bezuschussung von Projekten müssen mit einer ausführlichen Projektbeschreibung rechtzeitig vor Beginn gestellt werden.

Das Projekt muss ein konkretes Anfangs- und Enddatum haben. Die Minstdauer beträgt 4 Wochen, die Höchstdauer 9 Monate. Eine Förderzusage kann immer nur für das laufende Haushaltsjahr erfolgen. Sollte sich das Projekt über zwei Haushaltsjahre erstrecken, muss für das zweite Jahr ein neuer Antrag gestellt werden. Eine angemessene Eigenbeteiligung der Veranstalter wird vorausgesetzt (d. h. mit 20%).

Die Projekte müssen in einem konkreten Bezug zur Jugendarbeit stehen bzw. einen präventiven Charakter haben.

Die jeweilige örtliche, strukturelle Jugendbeteiligung muss zu jedem beantragten Projekt gehört werden. Sofern keine strukturelle Jugendbeteiligung der Gemeinde und Stadt vorhanden ist, ist die Einschätzung bei dem jeweiligen örtlichen Jugendring einzuholen.

Der Gesamtzuschuss eines Projektes beträgt maximal 60% der tatsächlich entstandenen und nachzuweisenden Kosten. Der Zuschuss wird zu gleichen Teilen vom Landkreis und von den Städten/ Gemeinden getragen. Das Projekt wird jedoch sowohl vom Landkreis als auch von den Städten/ Gemeinden jeweils höchstens mit 510,00 € bezuschusst.

2. Sonstige Förderungen im Bereich der Jugendarbeit ausschließlich durch den Landkreis Friesland

2.1 Allgemeine Grundsätze der Förderung des Förderabschnittes 2

- a) Nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht ausgeschöpften, jedoch für das laufende Jahr in den Haushalt des Landkreises eingestellten Mittel zur Förderung der Jugendarbeit, sollen Maßnahmen von kreisweiter Bedeutung gefördert werden. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch
- b) Die Projekte oder Maßnahmen, die durch die Kreisjugendarbeit gefördert werden können, sollen kreisweit von Bedeutung und trägerübergreifend gestaltet sein.
- c) Die Förderung der Jugendarbeit setzt in der Regel voraus, dass die Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII als förderungswürdig anerkannt sind oder dass es sich um Kooperationspartner aus der kommunalen Jugendarbeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden handelt.
Maßnahmen von Gruppen oder Initiativen, die nicht als Träger der Jugendarbeit anerkannt sind, können in Ausnahmefällen gefördert werden, wenn die Maßnahme als förderwürdig anerkannt wird, weil die Maßnahme für die regionale Jugendarbeit im Landkreis Friesland von besonderer Bedeutung ist.
- d) Nicht gefördert werden:
- Schulische Maßnahmen.
 - Maßnahmen, deren Programm überwiegend oder einseitig konfessionellen (z. B. Kommunionwochenende oder Konfirmandenfreizeiten), gewerkschaftlichen, sportfachlichen, parteipolitischen o. ä. Charakter haben.
 - Maßnahmen, deren Programm und Organisation ausschließlich von kommerziellen Betreibern durchgeführt werden.
- e) Anträge mit einem zu erwartenden Zuschussvolumen von über 200,- € sollten zur eigenen Planungssicherheit bis zum 01. April eines Jahres eingereicht werden. Diese Voranträge können formlos gestellt werden.⁷
- f) Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich grundsätzlich an junge Menschen wenden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Friesland haben und im Alter von 6 bis 27 Jahren sind, soweit sich aus den nachfolgenden Richtlinien keine abweichende Regelung ergibt.

⁷ Stehen weniger Fördermittel als beantragt zur Verfügung, so werden Anträge, die bereits zum 1. April des laufenden Haushaltsjahres beantragt wurden, vorrangig berücksichtigt.

- g) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn dem Träger der Einrichtung, der Veranstaltung oder der Maßnahme eigene Mittel nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und der Aufwand nicht durch Zuschüsse anderer Stellen oder Einnahmen aus der Einrichtung, der Veranstaltung oder Maßnahmen gedeckt werden kann.⁸
- h) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt an den koordinierenden Träger der Maßnahme. Dieser entscheidet analog der hier vorliegenden Richtlinie über die Verwendung der Mittel. Dabei sollen Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien, sowie arbeitslose Jugendliche vorrangig berücksichtigt werden.
- i) Die Zuschüsse sind zweckgebunden. Mittel, die nicht bestimmungsgemäß verwendet werden, sind in voller Höhe oder in der Höhe, in der sie dem prozentualen Bemessungsmaßstab nicht entsprechen, zurückzuzahlen. Bei der Gewährung von Zuschüssen wird eine angemessene Eigenleistung vorausgesetzt.
- j) Die Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag vor Durchführung der Maßnahme gewährt. Dabei sind die von Seiten des Landkreises Friesland herausgegebenen Antragsvordrucke zu verwenden. Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und auch der Statistikteil sorgfältig und vollständig ausgefüllt ist. In Ausnahmefällen können Zuschüsse auch nach Durchführung der Maßnahme bewilligt werden.
- k) Soweit in den Richtlinien der Jugendförderung keine Regelung getroffen worden ist, bleibt eine Einzelfallentscheidung durch den Landkreis in Absprache mit dem Jugendparlament Friesland vorbehalten.

2.2 Förderung des Kreisjugendrings

Dem Kreisjugendring wird jährlich ein Budget zur Verfügung gestellt, das sich nach der Haushaltslage des Landkreises richtet. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch.

Aus dem Budget sollen die folgenden Kosten beglichen werden:

- a. Fahrtkosten zu Sitzungen des Kreisjugendrings
- b. Geschäftsstellenkosten, z. B. Porto, Telekommunikations- und Druckkosten
- c. Kosten, die durch Veranstaltungen des Kreisjugendrings entstehen können, z. B. für Seminare, Tagungen, Jugendtreffen.

Das Budget muss jeweils bis zum 30.01. eines jeden Haushaltsjahres unter Vorlage aller Rechnungen etc. beim Landkreis Friesland abgerechnet werden. Sollten Mittel für ein Haushaltsjahr nicht verausgabt werden, so sind diese wieder an den Landkreis zurückzuzahlen bzw. mit den Zuschüssen des Folgejahres zu verrechnen.

⁸ Landesmittel (Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der internationalen Jugendarbeit RdErl. d. MS v. 2.2.2017 – 306.32-51772 (Nds. MBl. Nr. 6/2017 S. 185) VORIS 21133, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bildungsveranstaltungen und Verdienstausschlag in der Jugendarbeit RdErl. d. MS v. 29.03.2016-303.41- 51720 (Nds. MBl. Nr. 13/2016 S. 405) VORIS 21133 oder nachfolgender Richtlinien) Bundesmittel und EU-Mittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die aktuellen Fassungen der Richtlinien sind auf der Internetseite des Landkreises als Download hinterlegt.

2.3 Förderung trägerübergreifender Jugendleiter*innenlehrgänge, Fortbildungen und Projekte in Kooperation mit der Kreisjugendarbeit

Um eine qualifizierte ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit auch in kleinen Jugendverbänden, Jugendinitiativen, auf Ferienfreizeiten oder in den offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen sicherzustellen, bietet die Kreisjugendpflege bei Bedarf 1-2 trägerübergreifende JULEICA-Schulungen und JULEICA-Aufbauschulungen in Kooperation mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch.

Eine Grundausbildung neuer Jugendgruppenleiter*innen muss den Anforderungen der Jugendleiter*innenausbildung gemäß RdErl. d. MS v. 5.3.2010 – 303.21-51 708 – VORIS 21133 - oder nachfolgender Richtlinien auf Bundes- oder Landesebene genügen.

Dafür sind folgende Förderungen vorgesehen:

- Ein halber Seminartag mit mindestens 3 Zeitstunden inhaltlicher Arbeit kann mit 6,00 Euro,
- ein voller Seminartag mit mindestens 8 Zeitstunden inhaltlicher Arbeit kann mit 15,00 Euro,
- ein Wochenende mit 2 Übernachtungen kann mit 40,00 Euro und
- eine vollständige JULEICA-Schulung mit Übernachtungen, Jugendleiter*innen-Handbuch sowie Arbeitsmaterial kann mit 150,- € pro Teilnehmer*in gefördert werden.

Abrechnungen von Veranstaltungen sind generell innerhalb von 4 Wochen nach Veranstaltungsende unter Beifügung einer Teilnehmer*innenliste, einer zeitlichen und inhaltlichen Aufstellung der Bildungsveranstaltung und ggf. weiterer notwendiger Unterlagen vorzulegen. Bei Fristversäumnis entfällt eine Bezuschussung.

Eine altersgemäße Begrenzung nach Ziffer 2.1 f) findet hier keine Anwendung.

2.4 Förderung trägerübergreifender, landkreisweiter und innovativer Projekte und Maßnahmen

Die Projekt- oder Maßnahmenförderung auf Kreisebene möchte innovative Ansätze mit kreisweiter Bedeutung für die Jugendarbeit unterstützen, die in den einzelnen Städten oder Gemeinden nicht oder nur in einem geringen Umfang verwirklicht werden können. Die Maßnahmen sollen Kinder und / oder Jugendliche möglichst aus allen Städten und Gemeinden des Landkreises Friesland ansprechen.

Wünschenswert sind Kooperationen verschiedener Träger oder Interessengruppen, die die Vielfalt der Jugendarbeit oder der Region abbilden und gemeinsam geplant, getragen und durchgeführt werden.

Sofern entsprechende Restmittel zur Verfügung stehen, können diese zur Projektförderung innovativer Ansätze für die Jugendarbeit verwendet werden, die insbesondere folgende Themenbereiche aufgreifen:

- Medienpädagogik und Erweiterung der Medienkompetenz sowie Nutzung der digitalen Medien in der Jugendarbeit,
- Projekte zur Demokratiepädagogik, Förderung der europäischen Wertegemeinschaft und politischen Jugendbildung,
- Projekte zur Förderung der Kinder- und Jugendpartizipation, die über die Grenzen der jeweiligen Stadt oder Gemeinde hinaus wirken,

- Förderung zum Thema Antidiskriminierung, Toleranz und Vielfalt in der Jugendarbeit und/ oder
- Maßnahmen zur Förderung der Vernetzung von Jugendarbeit, Schule und Beruf.

Grundlage für eine Förderung bilden die §§ 9,11 und 12 SGB VIII. Anträge für eine Bezuschussung von Projekten müssen mit einer ausführlichen Projektbeschreibung rechtzeitig vor Beginn gestellt werden.

Das jeweilige Projekt muss ein konkretes Anfangs- und Enddatum haben. Die Minstdauer beträgt 4 Wochen, die Höchstdauer 9 Monate. Eine Förderzusage kann immer nur für das laufende Haushaltsjahr erfolgen. Sollte sich das Projekt über zwei Haushaltsjahre erstrecken, muss für das zweite Jahr ein neuer Antrag gestellt werden.

Eine angemessene Eigenbeteiligung der Veranstalter wird vorausgesetzt (d.h. mit 20%).

Der/die Träger verpflichten sich ausreichend und auf die Zielgruppen ausgerichtete Öffentlichkeitsarbeit (auch in den digitalen Medien) zu betreiben, um möglichst viele Kinder und Jugendliche des Landkreises Friesland zu erreichen.

Die Projekte müssen in einem konkreten Bezug zur Jugendarbeit stehen bzw. einen präventiven Charakter haben.